

# Steife Brise

**Leipzig.** Die diesjährige Frühjahrstagung des Verbands Insolvenzverwalter und Sachverwalter Deutschlands e. V. (VID) fand – wie immer – im Frühjahr im vertrauten Kreis der Mitglieder vom 04.05. bis 06.05.2023 diesmal in Leipzig statt. Dieses Treffen war mit der Mitgliederversammlung und der Wahl des Vorstands des VID und des Beirats für die kommenden vier Jahre verbunden. Im Fokus standen die Folgen der vergangenen Krisen und die Transformation der Volkswirtschaft, aber auch die Themen D&O-Versicherung, Berufsrecht für Insolvenzverwalter sowie ESG und VRUG.

*Text: Rechtsanwalt Henning Sämisch, S H N F*

Über 80 Teilnehmer hatten sich bei der Veranstaltung in Leipzig angemeldet und waren anwesend. Wie immer überwog die Freude der Mitglieder, sich im vertrauten Kreis austauschen zu können. Die Zukunft einer modernen Insolvenzverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Harmonisierungsbestrebungen der EU-Kommission und der Dauerbaustelle Berufsrecht standen im Mittelpunkt vieler Gespräche.

Tagungshotel war das Steigenberger Hotel in der Leipziger Innenstadt, wo sich einige Teilnehmer bereits am Donnerstagnachmittag eingefunden hatten, um an den Arbeitskreisen teilzunehmen und ihre Arbeitsergebnisse der letzten Sitzungen sowie die Aufgaben für die Zukunft zusammenzufassen. Am frühen Abend begaben sich die mehrheitlich bereits am Donnerstag angereisten Mitglieder zum Stadthafen nach Leipzig, nachdem ihnen der VID-Vorsitzende, **RA Dr. Christoph Niering**, auf dem Weg vom Hotel zum Stadthafen einige Sehenswürdigkeiten in Form einer kurzen Stadtführung nähergebracht hatte. Auf einer Bootsfahrt konnten sich die Teilnehmer bei schönem Wetter die Stadt aus einer neuen Perspektive ansehen, und zwar auf der Weißen Elster und dem Karl-Heine-Kanal. Nach circa zwei Stunden Fahrt, bei der sie sich schon auf den Booten persönlich ausgetauscht hatten, begann dann der kulinarische Abschluss des Abends im Biorestaurant Macis im Art-déco-Stil, welches im Übrigen aus einer Insolvenz neu gestartet ist.

## Der Berufsverband will verstärkt jüngere Kollegen gewinnen

Das Fachprogramm der Tagung begann am 05.05.2023 mit der Begrüßung durch den VID-Vorsitzenden, der zunächst die vielen Aufgaben für die kommende Legislaturperiode ansprach. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, zukünftig junge Kollegen einzubinden und deswegen die Mitgliedschaft und die Aufnahme in den Verband zu erleichtern, um sich als Verband einerseits zu verjüngen und andererseits insbesondere Vorstellungen der jungen Kollegen mit in die Verbandsarbeit einfließen zu lassen. Christoph Niering erläuterte weiter den großen Fortschritt der Verbandsarbeit, insbesondere in der wissenschaftlichen Begleitung der anstehenden Gesetzesänderungen. Allein aus der

Aufzählung der vergangenen gesetzlichen Initiativen wurde klar, dass der VID sich zwischenzeitlich als einer der maßgeblichen Verbände etabliert hat und in der Politik und Gesellschaft sowie bei anderen Verbänden als verlässlicher, sachlicher und verantwortungsbewusster Diskussionspartner Gehör findet.

Den Start des eigentlichen Fachprogramms bildete der Vortrag der Vorstandsmitglieder **RA Axel W. Bierbach** und **RA Dr. Robert Hänel** zum Entwurf der Harmonisierungsrichtlinie mit den Titeln »Außer Spesen wirklich nichts gewesen« und »Warum auch der Verwalter in Zukunft bei Kleinstunternehmen und bei dem Pre-pack-Verfahren gebraucht wird«. Beide stellten den Richtlinienvorschlag dar, welcher aus neun Titeln besteht. Dabei sind die maßgeblichen Aufreger das Pre-pack-Verfahren sowie die Liqui-



VID-Vorsitzender RA Dr. Christoph Niering

dation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen. Insbesondere diese beiden Titel haben in der jüngsten Vergangenheit Kritik zumindest aus deutscher Sicht, aber auch von anderen europäischen Staaten erfahren, während Anfechtungsklagen im Titel 2, »das Aufspüren von Insolvenzmasse« im Titel 3 sowie Maßnahmen zu Erhöhung der Transparenz und die Pflicht der Unternehmensleitung zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens zumindest zum größten Teil als gelungen gewertet wurden. Zu dem Richtlinienvorschlag gab es 49 rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen, wovon allein 16 aus Deutschland stammen. Beide Referenten ha-



RA Björn Fiedler



StBin Dorit Aurich



RAin Dr. Elske Fehl-Weileder

ben in mühevoller Kleinarbeit die Stellungnahmen ausgewertet und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass insbesondere das Pre-pack-Verfahren und die Liquidation von kleinen Unternehmen (nach der Vorstellung der EU 2 Mio. Euro Bilanzsumme und bis zu zehn Mitarbeiter) erheblich kritisiert werden. Zum Teil wird auch die Regelung über den Gläubigerausschuss (Titel 8) der Kritik unterworfen. Bei den Pre-pack-Verfahren wurde insbesondere beanstandet, dass die Vorbereitungsphase wenig transparent ist und keine Eingangsvoraussetzung für das Pre-pack-Verfahren vorgesehen ist. Nach der Vorbereitungsphase beginnt die Liquidationsphase, hier wird der zuvor bestellte gerichtliche Sachwalter in der Regel Insolvenzverwalter, und es soll schnellstmöglich eine Verwertung stattfinden und erst dann eine Anhörung erfolgen. Alles in allem ermöglicht das Pre-pack-Verfahren eine schnelle, allerdings wenig transparente Vorbereitung ohne maßgebliche Einbindung von Gläubigern und eine Übertragung auf besonders Interessierte. Hier wird insbesondere die in Deutschland durch die Verfassung garantierte Vertragsfreiheit angegriffen, da Vertragspartner keinen Einfluss auf ihren zukünftigen Vertragspartner haben sollen. Zum einen kann bezweifelt werden, ob in Deutschland die Notwendigkeit eines Pre-pack-Verfahrens besteht, denn mit dem Schutzschirmverfahren und mit der Weichenstellung in einem vorläufigen Insolvenzverfahren sowie mit der klassischen Eigenverwaltung können ähnliche Ergebnisse erreicht werden, allerdings wesentlich transparenter und unter Einbindung eines unabhängigen Sachwalters, der hier die bestmögliche Gläubigerbefriedigung ermöglichen kann und ebenfalls den Erhalt des Unternehmens ermöglicht. Es wurde zum anderen auch erhebliches Missbrauchspotenzial gesehen: An anderer Stelle sind in der Literatur Kritikpunkte an diesem Verfahren laut geworden, dabei hat man immer zu beachten, dass in anderen Mitgliedstaaten vorläufige Verfahren wie in Deutschland nur zum Teil existieren. Der Hauptaufreger ist aber doch die Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen und zwar nach den Vorstellungen der EU-Kommission grundsätzlich ohne Insolvenzverwalter. Das würde bedeuten, dass circa 80% der in Deutschland durchgeführten Insolvenzverfahren verwalterlos durch eine Behörde/ein Gericht abgewickelt werden. Fraglich ist einerseits, ob die Justiz oder die Behörde überhaupt dazu in der Lage ist, die dann auf diese Struktur übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, die zuvor unabhängig bestellte Verwalter erledigt haben. Andererseits ist bei den Kleinstverfahren ungeklärt, wer für Anfechtungsklagen zuständig ist. Jedenfalls bedarf es dazu eines

Antrags eines Gläubigers, der in der Regel ausbleiben wird, sodass davon auszugehen ist, dass die eigentlich gelungenen Anfechtungsvorschriften des Richtlinienvorschlags praktisch durch verwalterlose Verfahren ausgehebelt werden. Zudem wird bemängelt, dass vermutlich das Ziel einer schnelleren, einfachen sowie kostengünstigeren Verfahrensabwicklung gerade dadurch nicht erreicht wird. Das verwalterlose Verfahren könnte als Einladung zum Rechtsmissbrauch und als Geschäftsfeld unseriöser Berater und »Bestatter« wahrgenommen werden. Zudem bringen neue elektronische Verkaufsplattformen, die dann die Arbeit des verwertenden Verwalters ersetzen sollen, keine Effizienzgewinne. Das Verfahren



RA Dr. Sven-Holger Undritz

ist grundsätzlich als Eigenverwaltungsverfahren ausgestaltet, was mangels Fähigkeiten des Schuldners nicht funktionieren wird. Zudem würde Art. 38 Abs. 2 den Mitgliedstaaten eine eigenständige Definition des Insolvenzgrunds zur Zahlungsunfähigkeit für kleinste Unternehmen ermöglichen, sodass eine weitere Rechtszersplitterung zu erwarten ist. Überschuldung soll danach kein Insolvenzgrund für kleinste Unternehmen sein. Beide Vorstandsmitglieder zeigten den weiteren Gang des Verfahrens auf. Vor dem Hintergrund der erheblichen Kritik und der praktischen Hinderungsgründe kann möglicherweise davon ausgegangen werden, dass Öffnungsklauseln vor der Umsetzung eingearbeitet werden und der Trilog zumindest nicht zeitnah zu einem Abschluss kommen wird. Auch andere Verbände haben bereits starke Bedenken geäußert und vor der Europawahl im Jahr 2024 dürften für einen Zeitraum von einem Jahr vor der Wahl keine maßgeblichen



RA Axel W. Bierbach



RA Michael Bremen



RA Jens Wilhelm V

Entscheidungen mehr getroffen werden. Ein Zug, der auf die Gleise gesetzt wurde, wird nicht aufzuhalten sein, jedoch werden Änderungen beim Umfang der Ladung und der Geschwindigkeit eine notwendige Folge sein. Die gut gemeinte Harmonisierung des Querschnittsrechts Insolvenz wird nicht um jeden Preis vollzogen werden, insbesondere weil die Harmonisierung die Rangfolge von Forderungen und die Angleichung der Insolvenzgründe ausspart. Die Folge wird wahrscheinlich eine weitere Fragmentierung sein und damit wird genau das Gegenteil dessen erreicht, was gewünscht ist. Es bleibt für die nächste Zeit jedenfalls spannend. Man darf sicherlich nicht nur die deutsche Brille aufhaben, aber muss auch anerkennen, dass seit 1999 ein modernes Insolvenzrecht vorhanden ist. Dem Einsatz des VID und insbesondere den Teilnehmern aus der Arbeitsgruppe ist Respekt zu zollen, meint der Verfasser dieses Beitrags.



Patrick Ziechmann

Direkt im Anschluss nach dem Thema Harmonisierung betrat **RA Björn Fiedler LL. M.** (Fiedler Cryns-Moll) das Podium, um maßgeblich über den Risikoausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung in der D&O-Versicherung und die Haftung für Zahlung nach Insolvenzzreife zu berichten. Fiedler ist den meisten Insolvenzverwaltern bekannt. Nach Angestelltentätigkeit und Partnerschaft bei Graf von Westphalen ist er seit 2016 in eigener Kanzlei in Köln insbesondere und überwiegend für Versicherer bei der Abwehr von Geschäftsführerhaftungsansprüchen gegen die D&O-Versicherung tätig und ist dem einen oder anderen Kollegen als sehr versierter Kollege aufseiten der Versicherung bekannt. Der

Vortrag begann mit der Vorstellung der gesetzlichen Regelung des § 103 VVG als Grundlage für den Deckungsausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung sowie die Darstellung des Vorsatzes. Sodann wurde die gesamte Judikatur in der Berufshaftpflichtversicherung unter Einschluss des Rückschlusses auf wissentliche Pflichtverletzung bei Verletzung elementarer Berufspflichten dargestellt. Die Haftungen für Zahlung nach Insolvenzzreife sind bekanntermaßen regelmäßig Gegenstand der Anspruchsverfolgung. Erläuternd wurden die Entscheidungen des OLG Köln aus der Vergangenheit R&S 1997, 105 sowie des BGH-VersR, 215, 181 sowie insbesondere die BGH-Entscheidung NZI 2005, 547, BGHZ 217, 130 sowie BGH NJW-RR 2022, 1131 dargestellt.

## D & O: Vergleichsgespräche statt langwierige Prozess suchen

Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht ist eine Kardinalpflichtverletzung. Zu solchen Kardinalpflichten zählt auch insbesondere die Pflicht eines Vorstands, Geschäftsführers, Aufsichtsrats oder leitenden Angestellten, weder sich noch Dritten aus den Unternehmensvermögen Vorteile zu gewähren, auf die kein Anspruch besteht, das Unternehmensvermögen nicht für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden, sowie die Pflicht, bei Insolvenzzreife rechtzeitig den Insolvenzantrag zu stellen. Es gibt jedoch noch keine endgültige klarstellende BGH-Entscheidung, sondern die diversen OLG-Entscheidungen. Auf Grundlage eines aktuellen Urteils des II. Zivilsenats (NJW-RR 2022, 1131) ist es dem Geschäftsführer jedenfalls nicht mehr möglich, sich hinter diversen Prognosen seiner Finanzplanung zu verstecken. Es könne, streng betrachtet, maximal zu einer fahrlässigen Verschleppungshaftung von drei Wochen kommen, wenn sich die erste Prognose als unrichtig erweist. Es bleibe in diesem Bereich weiterhin spannend. Aus der anschließenden Diskussion wurde klar, dass zumeist zunächst eine Deckung des Risikos einer Insolvenz eingeschlossen ist und es sich immer lohnt, bereits im Vorwege zur Vermeidung von umfassenden Prozessen konstruktive Vergleichsgespräche zu führen, da der Teufel oft im Detail steckt und einzelfallbezogene Ergebnisse zu erzielen sind. Dem Referenten ist die Einladung zur Führung von Vergleichsgesprächen aufgrund überragenden Fachwissens geschuldet. Der eine oder andere Teilnehmer wird dem Kollegen zukünftig wohl wieder begegnen.

# BERLINER INSOLVENZFORUM

Fachtagung für Sanierungs- und Restrukturierungspraktiker  
am 29. und 30. Juni 2023 in Berlin



VERLAG INDAT

63



Inklusive  
Networking-Dinner  
und Schifffahrt  
auf der Spree

FORUM • Institut für Management GmbH · [www.forum-institut.de](http://www.forum-institut.de) · Tel.: +49 6221 500-870 · E-Mail: [r.reichelt@forum-institut.de](mailto:r.reichelt@forum-institut.de)

Anzeige

Nach kurzer Kaffeepause berichteten das Vorstandsmitglied **RA Michael Bremen** sowie der VID-Beirat **RA Jens Wilhelm V** über neuere Entwicklungen im Berufsrecht – ein Dauerbrenner. Ausgangspunkt ist der Beschluss der Justizministerkonferenz vom 11. und 12.11.2021, wonach gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine zentrale, nach bundeseinheitlichen Kriterien und von der behördlichen Stelle geführten Vorauswahlliste sowie eigentliche Zugangskriterien gesehen werden. Weiter wurde berichtet über den DAkS-Antrag des VID, der zum Ziel hat, bei der allgemeinen Akkreditierungsstelle die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung (GOI) und zum Berufsrecht zertifizieren zu lassen. Das endete jüngst mit dem Systemprüfungsbericht. Eine zentrale Frage des Berufsrechts ist derzeit, wo die Vorauswahlliste geführt und wie diese organisiert wird. Bekanntermaßen steht ggf. die Listenführung beim Bundesamt für Justiz (BfJ) an, wobei die Organisation nicht klar ist. Demgegenüber steht die unstreitige Anerkennung des Berufs des Insolvenzverwalters durch das Bundesverfassungsgericht, mit der Folge, dass es sich um einen eigenständigen Beruf handelt, der in der Abgrenzung zu anderen freien Berufen wie Steuerberater oder Rechtsanwalt zu sehen ist. Der VID hat zur Frage des daraus folgenden Selbstverwaltungsanspruchs ein Gutachten von Prof. Dr. Winfried Kluth in Auftrag gegeben. Ergebnis des Gutachtens ist die klare Positionierung, dass zur eigentlichen Abgrenzung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit und zu anderen Kammern eine eigenständige Insolvenzverwalterkammer präferiert wird. Dieses Gutachten ist allen interessierten Kreisen, dem BMJ, der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltverein, der NIVD, dem

Gravenbrucher Kreis, der Steuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer, dem BAKinso, der PSVaG und der Fachpresse bekannt gemacht worden. Eine Stellungnahme, geschweige denn eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Gutachtens liegen bisher nicht vor, sodass alle anderen Vorschläge daran zu messen wären. Die BRAK hat am 01.02.2023 Änderungsvorschläge zur zentralen Stelle vorgelegt. Danach soll auch eine zentrale Stelle bei der BRAK eingerichtet werden, die zum Ziel hat, ein regionales und ein zentrales Verzeichnis der Berufsträger einzurichten. Berufsträger hätten lediglich beratende Funktion ohne Bindung des Entscheidungsträgers.

Nach dem Gutachten von Kluth unterliege dieser Vorschlag der BRAK erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Gleiches gelte auch für die Beteiligung der öffentlichen Verwaltung an einer Berufszulassung. Es liege auf der Hand, so die beiden Referenten, dass, wenn öffentliche Verwaltungen zu beteiligen sind, bei der Berufszulassungen diejenigen möglicherweise anders behandelt werden, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gegen die öffentliche Verwaltung regelmäßig vorgehen. Es wurde klargestellt, dass der VID nicht in die Entwicklung des neuen Vorschlags der BRAK einbezogen wurde. Zudem habe Kluth den ergänzten Vorschlag der BRAK als verfassungsrechtlich unhaltbar eingeordnet. Es kann gespannt gewartet werden, mit welchem Inhalt das vom BMJ auf dem Deutschen Insolvenzverwalterkongress im November 2022 angekündigte Eckpunktepapier zum Berufsrecht erscheint. Wünschenswert wäre es, meint der Verfasser, wenn sich die beteiligten Verbände Gravenbrucher Kreis, VID, NIVD und Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV darauf einigen könnten, eine gemein-

same Linie vorzutragen. Dies würde möglicherweise eine Lösung mit Anerkennung des Berufs des Insolvenzverwalters mit einer Selbstverwaltung durch eine Insolvenzverwalterkammer, möglicherweise unter Aussparung des BfJ, ermöglichen. Solange jedoch keine Einigkeit besteht, dürfte auch der weitere Weg eher steinig werden. Möglicherweise entscheidet dann das BMJ ohne weitere Einbindung der Verbände, meinten auch die beiden Referenten.

Nach der Mittagspause berichteten **StBin Dorit Aurich** (Eckert Rechtsanwälte) sowie **RAin Dr. Elske Fehl-Weileder** (Schulze & Braun) über staatliche Hilfen in der Multikrise unter der fragenden Überschrift »Rettung oder Sargnagel?«. Bekanntermaßen sind seit der Corona-Pandemie seitens des Staats zahlreiche Hilfsprogramme aufgelegt worden, um eine Insolvenzwelle zu vermeiden. Auch die folgenden Krisen, Naturereignisse, Ukraine-Krieg und Energieengpässe haben zahlreiche staatliche Hilfen zur Folge gehabt. Die einzelnen Hilfsmaßnahmen sowie der Umfang der Hilfsmaßnahmen wurden umfassend dargestellt, insbesondere die konkreten Auswirkungen auf die empfangenden Unternehmen und die steuerlichen Folgen (äußerst komplex) sowie die ggf. folgenden Rückzahlungsverpflichtungen und die Behandlung in Sanierungs- und Insolvenzverfahren. Es werde sich zukünftig noch zeigen, zu was die Rückforderung unberechtigt in Anspruch genomener Hilfsforderungen führt. Ein Beispiel ist aktuell die nach Abschluss der Tagung bekannt gewordene Entscheidung des Luxemburger Gerichts, dass staatliche Maßnahmen, beispielsweise zur Unterstützung der Luftansa, europarechtswidrig sind. Fraglich ist auch der volkswirtschaftliche Nutzen der bereits gewährten Unterstützungsmaßnahmen. Vermutlich haben diese Maßnahmen, so notwendig sie kurzfristig auch waren, die Transformation der Volkswirtschaft verzögert. Rückforderungsentscheidungen und Folgeinsolvenzen würden die Teilnehmer die nächsten Jahre sicherlich beschäftigen. Eine sehr detaillierte und gelungene Darstellung.

Direkt im Anschluss an den aufschlussreichen Vortrag gab es die aktuellen Berichte aus den Ausschüssen Betriebswirtschaft, Datenschutz, Steuern und Vergütung, was eher kurzgehalten wurde. Nach der Kaffeepause begann die ordentliche Mitgliederversammlung. Ankündigungsgemäß hatte zunächst Christoph Niering nochmals über die vergangenen vier Jahre der Vorstandstätigkeit berichtet und dargelegt, dass der VID sich als Verband bei politischen Entscheidungsträgern und als gefragter Ratgeber bei Wirt-

schaftsverbänden etabliert hat. Daneben sei insbesondere die Verjüngung in die Wege geleitet worden durch Öffnung des Verbands für junge Berufsträger. Durch eine Satzungsänderung, die direkt im Anschluss mit großer Mehrheit beschlossen wurde, wurde die Probemitgliedschaft auf Mitarbeiter oder Partner von Mitgliedern erweitert, die bislang noch keine eigenen Bestellungen haben, aber den Beruf anstreben.

## Vorstandswahl mit überraschender Gegenkandidatur

Anschließend folgte die Wahl des Vorstands und des Beirats. Überraschend erklärte **RA Dr. Sven-Holger Undritz** (White & Case) aus den Reihen der Mitglieder seine Kandidatur für den Vorsitz. Undritz erläuterte in seiner Bewerbungsrede, dass er sich erst vor zwei Tagen dazu entschlossen habe. Er präsentierte sich als frischer Wind, quasi als steife Brise aus dem Norden für den Vorstand. Er bezweifelte, dass das Bundesverfassungsgericht heute immer noch den Beruf des Insolvenzverwalters als eigenständig qualifizieren würde, und legte dar, für seine Bewerbung sei ein Verständnis grundlegend, dass die berufliche Tätigkeit des Insolvenzverwalters in der Regel auch Beratung umfassen würde und sich das Berufsbild dahin gehend geändert habe, dass Beratung und Insolvenzverwaltung zusammengeführt würden. Auf die Frage, ob er aus dem Gravenbrucher Kreis nach Wahl zum Vorstand ausscheiden würde, legte er dar, dass er dies nicht beabsichtige. Auf weitere Frage aus dem Kreis der Mitglieder, ob weitere Kandidaten für den Beirat oder den Vorstand kandidieren würden, erklärte RA Stephan Michels (Michels Vorast) aus Münster seine Bereitschaft zur Kandidatur für den Vorstand, wenn Undritz gewählt werde. An den Wahlen zum Vorstand haben sich sodann 64 anwesende und stimmberechtigte Mitglieder beteiligt, 132 Mitglieder haben Stimmrechtsvollmachten erteilt. Auf Sven-Holger Undritz entfielen 82 Stimmen und auf Christoph Niering 113 Stimmen bei 195 abgegebenen Stimmen. Man fühlte sich an Sitzungen und Wahlen in einem politischen Ortsverein erinnert. In der anschließenden Wahl des Vorstands kandidierte für den Vorstand RA Dr. Marc d'Avoine, während RA Axel W. Bierbach nach acht Jahren aus dem Vorstand ausschied, sich aber weiterhin insbesondere in



RA Dr. Robert Hänel



Dr. Andreas Möhlenkamp



Prof. Dr. Alexander Bruns

dem Bereich Internationales engagieren will. In den Vorstand wurden schließlich RA Dr. Marc d'Avoine, RA Michael Bremen, RAin Jutta Rüdlin und RA Dr. Robert Hänel gewählt. Mit RA Henrik Brandenburg, RAin Nora Sickeler und RA Dr. Dennis Blank wurden drei neue und zugleich auch junge Vertreter der Berufsgruppe in den Beirat gewählt. Zusammen mit RA Jens Wilhelm V und RA Dr. Jens Schmidt bilden sie den neuen Beirat. Der neue Sprecher des Gravenbrucher Kreises, RA Stefan Denkhaus, trat nicht erneut zur Beiratswahl an. Im Anschluss an die wesentlich länger dauernde Mitgliederversammlung gab es rege Diskussionen, die sich dann in die Abendveranstaltung im »Felix« mit besonderem Ausblick auf den Augustusplatz verlagerten. Sichtbar standen das Gewandhaus, das Korbhochhaus und die Universitätskirche vor Augen. Auf diesem Platz fanden die Montagsdemonstrationen im Vorfeld der Wiedervereinigung statt. Die Diskussionen am Abend konzentrierten sich auf eine mögliche Satzungsänderung (Beschränkung der Vollmachten) sowie auf die Notwendigkeit, Bewerbungen für Beirat und Vorstand im Vorfeld bekannt zu geben, um den Mitgliedern die Möglichkeit einer Entscheidungsfindung zu eröffnen. Ein aufregender, feucht-fröhlicher Abend.

Am Sonnabendmorgen sachgerecht erst etwas später beginnend trug der Referent **Dr. Andreas Möhlenkamp** (Dr. Möhlenkamp), welcher zuvor Richter gewesen ist und einen interessanten Lebenslauf auch als Rechtsanwalt und Berater hat, zu dem Thema Energie und Insolvenz vor. Interessant war das Thema gerade deswegen, weil seit dem Ukraine-Krieg die Energiepreise in die Höhe geschossen sind. Die Preise steigen entlang der Lieferketten erheblich, allein dieser Umstand hat viele energieintensive Unternehmen in die Krise gestürzt. Der Gesetzgeber hat daher auf die Verkürzung insolvenzrechtlicher Planungs- und Prognosezeiten zur Vermeidung der Insolvenz reagiert. Allgemein sind das Thema Energie und der Megatrend Klimaschutz auf vielfältige Weise Gegenstand gesetzlicher Regulierung geworden. Möhlenkamp erläuterte die Auswirkungen auf die insolvenzrechtliche Praxis. Die Themen waren der Emissionshandel, energiesteuerliche Ausnahmen und das EU-Beihilferecht sowie Besonderheiten im Insolvenzsteuerverfahren. Der Vortrag gab einen aktuellen Überblick und den Ausblick auf die Zukunft.

Im Anschluss folgte ein besonderes Thema, welches die Transformation der Volkswirtschaft eindrücklich illustriert: eine Abkehr von der reinen Gewinnmaximierung und Kostenminimierung hin zu ESG (Environment, Social, Governance). Nachhaltigkeit ist in aller Munde und beschäftigt die Unternehmen, Finanzierer sowie insbe-

sondere die Berater. Dabei erläuterte der Referent **Patrick Ziechmann** (PwC), dass es sich nicht um eine »Eintagsfliege«, sondern voraussichtlich um ein dauerhaftes Phänomen handeln wird. Die steigende Bedeutung von ESG könne die Sanierung von Unternehmen erschweren, verschärft durch unternehmensexogene und -endogene Faktoren, die der Referent im Einzelnen erläuterte. Refinanzierbarkeit und Fresh Money könnten vor dem Hintergrund von ESG schwieriger werden, einige Finanziere suchten aus geschäftspolitischen Gründen den Exit. Zudem könnten Sanierungsphasen langwieriger werden, aufgrund der grundlegenden Neuausrichtung des Unternehmens werde die Planbarkeit abnehmen, d. h., es würde vermehrt ein Denken in Szenarien notwendig werden. Und: M&A Prozesse würden scheitern, da mehr Unternehmen ESG-mäßig unverkaufbar sind.

## VRUG-RegE sieht neue Tätigkeit für Insolvenzverwalter vor

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Vortrag von **Prof. Dr. Alexander Bruns** (Universität Freiburg) zum Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie VRUG. Hier sieht der Entwurf Regelungen zur Einführung einer Abhilfeklage vor, mit der klageberechtigte Stellen nachfolgend Leistungsansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer geltend machen können. Im Umsetzungsverfahren sollen dazu künftig Sachwalter eingesetzt werden, die die vom Unternehmer eingezahlten Gesamtbeträge an berechnete Verbraucher verteilen. Zusammen mit der Vorstellung dieser Richtlinie, die sich im Einzelfall komplex und kompliziert darstellt, blieb zunächst unklar, was denn ab Juni 2023 gelten sollte. Auf jeden Fall eröffnet sich hier für einen unabhängigen Insolvenzverwalter eine neue Tätigkeit als Sachwalter, um treuhänderisch verwaltete Beträge entsprechend zu verteilen.

Rundum eine gelungene Veranstaltung, deren Ereignisse aber auch zum Anlass genommen werden sollten, alle in dem Bereich der Insolvenzverwaltung Tätigen, die zum Teil allesamt in verschiedenen Verbänden gleichzeitig engagiert sind, zusammenzuführen und jeweils andere Auffassungen zum gemeinsamen Ziel zusammenzubringen. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, wie die Öffentlichkeit den Berufsstand wahrnimmt. Die Mitgliederversammlung hat sich dafür ausgesprochen, die nächste Frühjahrstagung in Hamburg stattfinden zu lassen. Dort weht bekanntlich eine steife Brise. <<